

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

(nur Fz)

Der Gesetzentwurf würde

- bei einer Inkraftsetzung mit Wirkung ab 01.01.1991 zu Mehrkosten von 765 Mio DM im Jahr 1991,
- bei einer Inkraftsetzung mit Wirkung ab 01.01.1992 zu Mehrkosten von 500 Mio DM im Jahr 1992,
- bei einer Inkraftsetzung mit Wirkung ab 01.01.1993 (wie vom Land Sachsen-Anhalt im Finanzausschuß beantragt) zu Mehrkosten von 300 bis 350 Mio DM im Jahr 1993 führen.

Mehrkosten dieser Größenordnung sind im Hinblick auf die außerordentlich angespannte Finanzlage des Bundes nicht zu vertreten. Auch Sozialleistungen und die auf ihre Erhöhung abzielenden Gesetzesanträge des Bundesrates müssen sich an der

Ausgeliefert am
30. JUNI 1992

schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte orientieren. Die Länder können nicht einerseits drastische Sparmaßnahmen des Bundes fordern und die Bundesregierung andererseits zu Ausgabeerhöhungen auffordern.

Das mit dem Gesetzesantrag angestrebte Ziel, daß die Grundrenten für die Kriegsbeschädigten usw. in den neuen Bundesländern die gleiche Höhe haben wie in den alten Bundesländern, hätte im übrigen eine finanzpolitisch gefahrvolle Präjudizwirkung in bezug auf ähnliche Rentenleistungen (z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialhilfeleistungen, Unfallrenten); die zusätzlichen Ausgaben, die bei einer Gleichbehandlung auch der anderen Rentenleistungen ausgelöst würden, würden ein Vielfaches der Mehrkosten des vorliegenden Gesetzesantrages betragen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991
- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.